

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Hauptausschuss**,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Bauausschuss**,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. ²Der Bauausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ³Im übrigen beschließt er anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 31,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch

Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,50 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

entfallen

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft^{*)}. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2007, außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 09. Mai 2008
gez.
Hans Sienerth
1. Bürgermeister

^{*)} Die Satzung trat am 20. Mai 2008 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2011 (§ 2 - Entfallen des Werkausschusses) trat zum 01.01.2011 in Kraft.